

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz

300,00 Euro Förderung für Wandladestationen für Elektroautos

- Förderung der Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund
- Nur eine Ladeeinrichtung pro Haushalt / Unternehmen
- Nur Förderung bei Kauf einer Wandladestation
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Gefördert werden nur Anlagen, die mit Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energien betrieben werden
- Ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen

500,00 Euro Förderung für Solarstromspeicher

- Förderung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist
- Nutzbare Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh
- Zeitwertersatzgarantie von Händler für mindestens zehn Jahre
- Pro Photovoltaikanlage nur Förderung für ein Batteriespeichersystem
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen
- Keine Förderung für Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen

500,00 Euro Förderung von Lastenfahrrädern

- Förderung von ein- oder zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung *oder*
- Förderung von zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs bis 45 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Förderung mit maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises
- Verlängerter Radstand und Zulassung für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg notwendig
- Keine Förderung von nachträglich vorgenommenen Umbauten
- Gefördert werden nur fabrikneue Fahrräder
- Im Förderantrag ist die Rahmennummer des Antrages anzugeben; ein Foto des Fahrrades ist als Anlage beizufügen
- Nur ein Fahrzeug je Haushalt / Unternehmen
- Lastenfahrrad muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellers verbleiben
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss im Gebiet der Gemeinde Stuhr gemeldet sein

Für alle genannten Fördermaßnahmen gilt, dass die beantragten Fördergelder nur solange ausgezahlt werden können, wie entsprechende Fördermittel im Haushalt der Gemeinde Stuhr zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.